

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

Satzung zur 3. Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Eggesin

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Eggesin vom 10.02.2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In einer Urnengrabstätte dürfen 2 Urnen beigesetzt werden. Weitere Bestattungsmöglichkeiten bestehen hier nicht.

Nach § 16 wird neu eingefügt:

§ 16a Urnenrasengrabstätten mit Stein

(1) Für die Bestattungsart, es handelt sich hierbei ebenfalls um Urnenreihengräber, ist von der Stadt Eggesin ein bestimmtes Gräberfeld vorgesehen.

(2) Die Gestaltungsvorschriften für diese Grabstätten ergeben sich aus dem § 21-Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

(3) Für Urnenrasengrabstätten mit Stein wird eine Größe von 1,00 x 1,00 m vorgeschrieben. Die Größe der Grabplatte beträgt 1,00 (Breite) x 0,60 m (Tiefe), die Stärke dieser Grabplatte beträgt mindestens 4 cm. Die Mindesthöhe des aufgesetzten Steins beträgt 0,40 m, die Maximalhöhe 1,00 m.

(4) In eine Urnenrasengrabstätte mit Stein dürfen maximal 4 Urnen beigesetzt werden. Weitere Bestattungsmöglichkeiten bestehen hier nicht.

(5) Umbettungen aus einer Urnenrasengrabstätte in eine andere Urnenrasengrabstätte sind nicht zulässig.

Der § 21 (3) wird wie folgt geändert:

Für die Kennzeichnung der Grabstätte kann vom Antragsteller eine Grabplatte (ggf.

mit Stein) entsprechend § 16, 16a oder 17 bereitgestellt werden, die von der Friedhofsverwaltung oder von einem gewerblichen Unternehmen in die Rasenfläche eingesetzt wird.

Der § 21 (5) Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Sockel dürfen nur in der Abteilung Urnenrasengrabstätte mit Stein verwendet werden. Die Grabplatte muss liegend und möglichst in einem vorher angefertigten Rahmen eingebettet sein.

Artikel 2

Die 3. Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Eggesin wurde am 10.02.2011 durch die Stadtvertretung Eggesin beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggesin, den 10.02.2011



Dietmar Jesse
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.